

Bundesrathsbeschuß

betreffend

die sanitarische Beurtheilung von Wehrpflichtigen.

(Vom 15. Dezember 1891.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

1. Der Arzt, welcher in Vollziehung von § 101 der Instruktion über sanitarische Beurtheilung der Wehrpflichtigen einen nach dem Dienst erkrankten Militär in's Spital evacuirt und dem Oberfeldarzt direkt Bericht erstattet, erhält auf Rechnung des betreffenden Kurses für die Vorkehren betreffend Versetzung in's Spital und die Bericht-erstattung an den Oberfeldarzt eine fixe Entschädigung von Fr. 5 und, wenn der Kranke weiter als 5 km. vom Wohnorte des Arztes besucht werden mußte, von Fr. 10.

2. Diese Vergütung wird auch dann verabreicht, wenn die Versetzung in's Spital erst auf Weisung des Oberfeldarztes erfolgt.

3. Für ärztliche Behandlung und verabreichte Arzneien vor der Versetzung in's Spital leistet der Bund gemäß § 100 und Art. 7 des Pensionsgesetzes keine Vergütung.

4. Wird häusliche Behandlung bewilligt, so hat der Arzt für dieselbe nebst Berichterstattung vom Termin der Bewilligung an als Beilage zum Schlußbericht nach den ortsüblichen Ansätzen Rechnung zu stellen. Eine Vergütung nach Art. 1 findet in diesen Fällen nicht statt.

Bern, den 15. Dezember 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Bundesrathsbeschuß betreffend die sanitarische Beurtheilung von Wehrpflichtigen. (Vom 15. Dezember 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1891
Date	
Data	
Seite	811-811
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 540

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.